

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung des Handwerkerparkausweises NRW

1. Geltungsbereich Handwerkerparkausweis NRW

Der Handwerkerparkausweis NRW kann für den Regierungsbezirk Köln oder wahlweise für Gesamt-NRW erteilt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker der Anlage A oder B der Handwerksordnung und sonstige Betriebe, soweit die Handwerksbetriebe oder sonstigen Betriebe

regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

spezielle Service- und Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Die Firmenfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren festen Firmenaufschriften versehen sein.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Betriebe mit Betriebssitz in Königswinter stellen den Antrag bei der Stadt Königswinter, Servicebereich Bürgerdienste, Drachenfelsstr. 9, 53639 Königswinter.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb NRW können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

4. Einzuzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. aktuelle Gewerbe-Ummeldung
- Kopie der aktuellen Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer oder der Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite). Wenn keine Eintragung bei der Handwerkskammer erforderlich ist (sonstige Betriebe), schriftliche Angaben, welche handwerklichen Tätigkeiten ausgeübt werden bzw. wofür der Einsatz eines Werkstatt- oder Servicefahrzeuges erforderlich ist
- Kopie der Fahrzeugscheine beziehungsweise Zulassungsbescheinigungen Teil I

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder dessen Nahbereich.

6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Der Handwerkerparkausweis ist übertragbar auf maximal 5 Fahrzeuge, gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem der mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Parkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Parkausweise benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss der Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Parkausweises beträgt 8,50 €.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Handwerkerparkausweise des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit des ersten Parkausweises angepasst werden.

9. Verwaltungsgebühren

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit Regierungsbezirk Köln

Die Verwaltungsgebühr beträgt 305,00 EUR für die erste Genehmigung und 153,00 EUR für jede weitere Genehmigung/Ausfertigung, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Genehmigungen, die von Ihnen nachträglich beantragt werden, entsteht für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,75 € (1/12 von 153 €).

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit NRW

Die Verwaltungsgebühr beträgt 350,00 EUR für die erste Genehmigung und 175,00 EUR für jede weitere Genehmigung/Ausfertigung, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Genehmigungen, die von Ihnen nachträglich beantragt werden, entsteht für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der ersten Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,60 € (1/12 von 175 €).

Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung der Genehmigung beträgt 8,50 €.

Die Verwaltungsgebühr überweisen Sie bitte nach Erhalt Ihrer Genehmigung unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Genehmigung angegebene Konto.

Datenschutzerklärung zum Antrag auf Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung zum Parken für das Stadtgebiet Königswinter

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Bürgerservice der Stadt Königswinter, Drachenfelsstr. 9, 53639 Königswinter die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten. Hierbei werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, also insbesondere erhoben, übermittelt, oder gespeichert.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten insbesondere an die IT-Fachanwendungen im Hause oder anderen Dienststellen/Behörden weitergegeben.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des § 46 StVO.

Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden dauerhaft gespeichert und analog der Fristen der Schriftgutordnung zur Papierakte gelöscht.

Ihre Rechte

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Übertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 11 – 14 des Datenschutzgesetzes NRW.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Stadt Königswinter, Drachenfelsstr. 9, 53639 Königswinter, Telefon 02244-8890 oder E-Mail: datenschutz@koenigswinter.de.

Mögliche Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Königswinter in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, Telefon 0211/38424-0 oder E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Benötigte Unterlagen, sh. unter 4.

Antragsvordruck

Zuständige Stelle:

bpunkt
Rathaus Königswinter-Altstadt
Drachenfelsstraße 9-11
53639 Königswinter-Altstadt
02244/889-0

Ansprechpartner:

Ute Seitz
Raum 004
 02244/889-389
 02244/889-378

bpunkt@koenigswinter.de

bpunkt-Büro Oberpleis
Verwaltungsgebäude Oberpleis
Dollendorfer Straße 39
53639 Königswinter-Oberpleis
02244/889-0

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:

07:30 – 12:30 h

Donnerstag:

zusätzlich

14:00 – 18:00 h